

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Montabaur vom 25.11.2013,
zuletzt geändert durch die 3. Satzung der Stadt Montabaur zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Montabaur
vom 15.01.2019

Der Stadtrat von Montabaur hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2008, außer Kraft.

56410 Montabaur, _____

Stadt Montabaur

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kinder- und Sternenkindergrabstätten)	284 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	613 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	613 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	893 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	im Urnenerdgrab	147 EUR
2.2	in der Urnenmauer (Urnennische) einschl. Verschlussplatte auf dem Friedhof Stadt an der Friedensstraße	128 EUR
2.3	in Urnendenkmalen auf dem Friedhof Stadt an der Friedensstraße	57 EUR
3.	Beisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab erforderlich ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in <u>bereits bestehenden</u> Grabstätten beigesetzt werden	147 EUR
4.	Bei Urnenbestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Gebührensätzen nach Nr. 2 erhoben.	
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	147 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus der Urnenmauer oder Urnendenkmalen auf dem Friedhof Stadt an der Friedensstraße	57 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	

III.	NUTZUNGSGEBÜHREN - Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren	635 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren	1.506 EUR
1.3	als Rasengrabstätte mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren	2.406 EUR
1.4	als anonyme Rasengrabstätte mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren	2.282 EUR
1.5	als Urnengrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren	656 EUR
1.6	als Urnenrasengrabstätte mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren	956 EUR
1.7	als Urnenrasengrabstätte „Unter Bäumen“ mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren	1.000 EUR
1.8	Als Urnengrabstätte „Im Basaltgarten“ mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren	1450 EUR
1.9	als anonyme Urnenrasengrabstätte mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren	393 EUR
1.10	als Urnengrabstätte in der Urnenmauer für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren	1.072 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	für eine einstellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	1.806 EUR
2.2	für eine zweistellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	3.606 EUR
2.3	für ein Urnenwahlgrab mit 4 Grabstellen in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	1.314 EUR
2.4	für ein Urnen stelen wahlgrab mit 4 Grabstellen mit besonderen Gestaltungsvorschriften in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	2.493 EUR
2.5	für ein Urnenwahlgrab mit 2 Stellen in der Urnenmauer für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	1.472 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einestellige Wahlgrabstätte	51 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	103 EUR
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	51 EUR
3.4	Urnwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	37 EUR
3.5	Urn stelen wahlgrabstätte im Urnengrabfeld	71 EUR
3.6	Urnwahlgrabstätte in der Urnenmauer	42 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	

IV.	BENUTZUNG DER TRAUERHALLE UND DER LEICHENKÜHLZELLE	
1.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung	100 EUR
2.	Benutzung der Leichenkühlzelle	
2.1	bis zu drei Tagen	110 EUR
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	36 EUR
3.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung und der Leichenkühlzelle bis zu drei Tagen	210 EUR
V.	SONSTIGE GEBÜHREN	
1.	Pflegegebühr Freifläche bei Einebnung einzelner Grabstätten vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit auf Antrag des Unterhaltungsverpflichteten bzw. des Nutzungsberechtigten	
1.1	bei Reihengrabstätten und Einzelwahlgrabstätten pro Jahr bis zur Beendigung der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	30 EUR
1.2	bei Doppelwahlgrabstätten pro Jahr bis zur Beendigung der Nutzungszeit	50 EUR
1.3	bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten für jede weitere Grabstelle pro Jahr bis zur Beendigung der Nutzungszeit	15 EUR